

# Zweite Ergänzung

zu den

Statuten der Leichen- und Kranken-Cassa:

## die wohlthätige Beisteuer,

vom Jahre 1834.

---

ad §§. 3. und 4.

Es wird jedem Mitgliede zur Pflicht gemacht, den von ihm proponirten Candidaten vorher nicht nur mit den Geseßstellen bekannt zu machen, die ihn in Hinsicht seines Standes, Alters und Gesundheitszustandes zum Mitgliede qualifiziren; (beides letztere auch auf die Frau eines Verheiratheten sich beziehend) sondern auch mit denen, die ihn in Betreff irgend einer falschen Angabe, straffällig machen. Denn da die bisher stattgehabte ärztliche Untersuchung eintretender Mitglieder aufgehoben wird; so ist es nothwendig, daß das, einen Candidaten proponirende, Mitglied auch für denselben verantwortlich bleibt.

ad §. 5.

So lange als die Mitgliederzahl nicht complet und keine Candidaten vorrâthig sind, steht es den Vorstehern frei, die von Zeit zu Zeit sich in geringer Anzahl gemeldet habenden Candidaten — unter Bedingung der in §§. 2. 3. und 4. enthaltenen Festsetzungen — vorläufig als Mitglieder aufzunehmen. Diese geschene Aufnahme aber muß in

Est. A



der nächsten Comité- oder Gesellschaft-Versammlung angezeigt werden, damit ein etwaniger Einwand dort verlaublich werden könne.

ad §§. 10. und 62.

Durch die ad §§. 3. und 4. festgesetzte Bestimmung wird die Untersuchung des Arztes bei aufzunehmenden Candidaten zu Mitgliedern aufgehoben und die dafür bestimmte Vergütung von Fünfzig Rop. S. M. dem Cassirer für die Einkassirung des Eintrittsgeldes, zugestanden.

ad §. 11.

So lange die festgesetzte Zahl von 230 contribuirenden Mitgliedern nicht vollzählig ist, zahlt jedes active Mitglied monatlich Einen Rubel Silbermünze zur Cassé, von denen im Januar-, April-, July-, und October-Monat Vier Rubel S. M. der Kranken-Cassa und die übrigen Acht Rubel S. M. als Beitrag zu den Sterbe-Geldern und Einkassirungs-Gebühren für die Monate Februar, März, May, Juny, August, September, und wenn es nöthig ist, auch November und December (in Stelle der bisher bestimmten 50 Rop. S. M. für jede Leiche) der Leichen-Cassé zugeschrieben werden. Dieser monatliche Beitrag wird nur so lange eingekassirt bis gegen Ende des Jahres zu ersehen ist, daß die bereits geschene Einkassirung hinreicht, um die auszahlenden Sterbe-Gelder und Einkassirungs-Gebühren zu decken. Ueber diese monatlichen Beiträge wird den Mitgliedern am Schlusse eines jeden Jahres eine gedruckte Rechnung übergeben, worin

die geschehene Einnahme und Ausgabe mit Anführung der genauesten Umstände bemerkt sind. Um den Mitgliedern diesen Beitrag zu erleichtern, wird von nun an kein Ueberschuß von den Leichen, die weniger als Einhundert Rubel Silber bekommen, der Casse, sondern nur allein den Mitgliedern zu gute gerechnet.

#### ad §§. 12. und 13.

Um zwischen den guten und schlechten Zahlern und zwischen den ältern und jüngern Mitgliedern einen Unterschied zu machen, wird Folgendes festgesetzt:

Ein Mitglied, welches unter 5 Jahre Mitglied und bereits 4 Rbl. S. rückständig ist, muß Einen Rbl. S. als Strafe zahlen und wird, nach vergeblich abgelaufenem Termin von 14 Tagen, ausgeschlossen.

Ein Mitglied, welches über 5 Jahre, aber noch nicht volle 10 Jahre Mitglied und 4 Rbl. S. schuldig ist, muß 75 Kop. S. Strafe zahlen und wird nach vergeblich abgelaufenem Termin von drei Wochen, ausgeschlossen.

Einem Mitgliede, daß 10 Jahre und drüber Mitglied und 4 Rbl. S. schuldig ist, wird eine Dilation von vier Wochen gestattet und muß 50 Kop. S. Strafe zahlen; nach vergeblich abgelaufenem Termin aber wird dasselbe ausgeschlossen.

#### ad §. 31.

Die Comité erwählt durch Stimmenmehrheit die Vorsteher nicht nur aus ihrer Mitte, sondern erfor-

derlichen Falls auch aus den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft.

ad §. 56.

Anstatt der bisher festgesetzten acht Rbl. S. für die Einladung der ganzen Gesellschaft, wird dem Einkassirer von nun an zehn Rbl. S. zugestanden.

ad §. 66.

Um einerseits unnützen Beschwerden vorzubeugen, andererseits aber auch dem Vorsteher, dem der Besuch der Kranken obliegt, dieses Geschäft zu erleichtern, wird hiermit festgesetzt, daß solche Besuche, bei längerer Dauer einer Krankheit, alle vierzehn Tage oder drei Wochen stattfinden müssen, inzwischen dieser Zeit aber — vorausgesetzt, daß der Kranke wirklich medicinirt — der Empfang des wöchentlichen Krankengeldes bei dem jedesmaligen Krankenvorsteher, durch Vorzeigung der Signatur stattfinden könne.

ad §§. 70. und 71.

Ein Unterstützung genießendes Mitglied kann nur dann von Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Sterbe-Casse befreit werden, wenn die Mitgliederzahl vollzählig ist, und, bei Entstehung von Vacanzen, Candidaten zur Ergänzung vorrätig sind. Im entgegengesetzten Falle muß es alle Beiträge zahlen, und werden ihm diese auch gleich von der auszureichenden Unterstützung abgezogen.

ad §§. 72. und 73.

Daß Attestat, welches ein, auf dem Lande sich aufhaltendes, wegen Krankheit unterstütztes, Mitglied

monatlich den Vorstehern einzusenden hat, muß, außer der Bescheinigung des Kirchspielpredigers oder Arztes, auch mit einer Verifikation der Gutsverwaltung versehen seyn; widrigenfalls keine Unterstützung gereicht wird.

ad §. 75.

Ein Mitglied, welches als krank um Unterstützung ansucht, kann diese nur dann erhalten, wenn dasselbe höchstens drei Rubel S. schuldig ist. Bis zur Tilgung dieser Schuld wird demselben statt zwei Rubel S. wöchentlich nur ein Rubel S. gezahlt, die andere Hälfte der Unterstützung aber wird von der Schuld abgerechnet. Dauert nun die Krankheit länger als drei Wochen; so wird erst nach Verlauf dieser Zeit die volle wöchentliche Unterstützung von zwei Rubeln S. gezahlt. Ein Mitglied aber, das vier Rubel S. schuldig ist, kann, vor Bezahlung dieser Schuld auf keine Unterstützung in Krankheitsfällen Anspruch machen.

ad §. 76.

Um die Auszahlung bei Sterbefällen solcher Mitglieder, die nur kurze Zeit oder wenig Jahre Mitglied gewesen, in ein richtiges Verhältniß gegen die von ihnen geleisteten Beiträge zu bringen, wird festgesetzt: daß ein Mitglied, welches im ersten oder zweiten Jahre seiner Mitgliedschaft stirbt, Fünfzig Rbl. S.; im dritten oder vierten Jahre Fünf und Siebenzig Rbl. S., und im fünften Jahre Einhundert Rbl. S. Beerdigungsgelder erhält. Auch

wird hierbei zugleich festgesetzt: Wenn wir je wieder das Unglück haben sollten, daß uns eine epidemische Krankheit heimsuchte; (wofür uns der Himmel bewahren möge) so erhalten die Nachbleibenden eines verstorbenen Mitgliedes in dieser Zeit vorläufig nur Zwanzig Rbl. S.; der Rest der Sterbegelder aber kann nicht eher als nach geschehener Beendigung der Einkassirung gezahlt werden. Auch kann alsdann dem Sterbehaufe als Rest nur soviel gezahlt werden, als von der Summe, welche von der derzeitigen activen Mitgliederzahl à 50 Kop. S. einkassirt wird, nach Abzug der Einkassirungs-Kosten, übrig bleibt.

#### ad §. 77.

An diesem Sterbegelde, das nur zur Beerdigung des Verstorbenen bestimmt ist, kann Niemand, auch keine Concoureßmasse irgend einen Anspruch machen, so wie auch — außer der Wittwe oder Kinder — keine anderen Erben Theil daran haben, wenn sie nicht von dem verstorbenen Mitgliede schriftlich nach §. 78 dazu bestimmt sind.

#### ad §. 78.

Jedes Mitglied kann bei Lebzeiten Jemand bevollmächtigen, das Sterbegeld künftig zu heben und dieses Dokument versiegelt bei der Administration zur Aufbewahrung niederlegen. Einem ledigen Mitgliede wird dieses Erforderniß insbesondere zur Pflicht gemacht, widrigenfalls die Administration die Beerdigung des Verstorbenen besorgt, deren Kosten jedoch nicht den Betrag des auszureichenden Sterbe-

Gelbes übersteigen muß, der etwanige Ueberschuß hingegen der Sterbe=Casse zufällt.

ad §§. 79 und 80.

Da Mitglieder häufig mit ihren Zahlungen bis in den letzten Tagen des Jahres zögern und es dadurch unmöglich wird, die Bücher und Rechnungen des laufenden Jahres bis zum Stiftungstage, wie er bisher — zwischen Weihnacht und Neujahr — stattgefunden, abzuschließen; so wird festgesetzt: daß, um mit dem Schlusse des Jahres auch die Cassen=Bücher und Conto's abzuschließen, und somit den Mitgliedern eine vollständige Uebersicht der Einnahme, Ausgabe und Rückstände am Stiftungstage vorlegen zu können, derselbe alljährlich am letzten Sonnabend des Januar=Monats gefeiert werden soll.

ad §. 91.

Die Cassen=Revidenten haben über den Befund der Revision und ihren etwanigen Remarquen, innerhalb acht Tagen eine schriftliche Erklärung an die Vorsteher abzugeben, welche letztere solche im Protocoll aufzunehmen und am Stiftungstage der Gesellschaft vorzulegen haben.

### Z u s a z.

Von der Zahlungsbefreiung der Mitglieder.

Freilassung von den Beiträgen kann, so lange die Zahl der Mitglieder nicht vollständig ist, nur in Berücksichtigung der §§. 70 und 71 und zwar wenn Jemand zehn volle Jahre Mitglied gewesen, statt finden. Um aber den früheren Beschlüssen einigermassen zu entsprechen, wird hierdurch festgesetzt:

daß, wenn die Zahl der Mitglieder vollzählig ist und Candidaten genug vorrätzig sind, die entstehenden Vacanzen auszufüllen, ein Mitglied, welches funfzehn Jahre die Beiträge prompt gezahlt hat, von den Leihengeldern befreit werden kann, die Krankengelder aber muß es bis an sein Ende zahlen. Bei dieser Maaßregel sind auch vorzugsweise die ärmeren Mitglieder oder Wittwen zu berücksichtigen.

Cassaführender Vorsteher D. J. Hardenack.

A. Kaehlbrandt.

G. Dietrich.

J. v. Holst.

H. C. Meyer.

N<sup>o</sup> 4874. } Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät 2c. 2c. 2c. ertheilet der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das, von den Vorstehern der Stiftung: die wohlthätige Beisteuer, sub praes. d. 27sten September a. c. übergebene Gesuch um Bestätigung der zweiten Ergänzung zu den Statuten bemeldeter Stiftung, nach Verlangen derselben, folgende Resolution:

Da besagte Ergänzung nichts wider Gesetz und Ordnung enthält, vielmehr dem Zwecke der Stiftung völlig angemessen zu erachten ist: so wird sothane Ergänzung hiermit obrigkeitlich bestätigt, und ist ein Exemplar derselben zur Aufbewahrung im innern Archiv allhier einzuliefern.

Gegeben Riga Rathhaus den 19. October 1834.

A. v. Lunzelmann,  
Ober-Secretair.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.  
Riga, am 31. October 1834.

Dr. E. E. Napierzky, Censor.